

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 911

vom 2. April 1996

Gemeinde MuttENZ, Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes „Breite“, Änderung der Friedhofbaulinie längs der Breitestrasse

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 14. Dezember 1995 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes „Breitestrasse“ beschlossen. Die Änderung der Friedhofbaulinie längs der Breitestrasse steht im Zusammenhang mit der Realisierung der dritten Etappe der Friedhoferweiterung.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates MuttENZ (Schreiben vom 19. März 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ am 14. Dezember 1995 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes „Breitestrasse“ (Änderung der Friedhofbaulinie längs der Breitestrasse) wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/BSP/26/2 (Mutation Friedhofbaulinie längs Breitestrasse) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OK, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kühnemann', written in a cursive style.